

SONDERMELDUNG

Ausnahmezustand durch Alarmzustand ersetzt – Neue Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Angesichts des neuerdings ausgerufenen Alarmzustands (*stare de alerta*) in Rumänien, der den früheren Ausnahmezustand (*stare de urgenta*) ersetzt, wurden mehrere Rechtsakte veröffentlicht; einige davon wurden nach wenigen Tagen bereits erneut geändert. Nachdem der Alarmzustand durch das rumänische Parlament mit weiteren Änderungen genehmigt wurde, können wir endlich über den relevanten Rechtsrahmen und die wichtigsten Maßnahmen informieren, die während des Alarmzustands für Unternehmen anwendbar sind. Nachfolgend erhalten Sie dazu eine Sonderausgabe unseres Newsletters.

I. Rechtlicher Rahmen

Obwohl der frühere Ausnahmezustand am 15.05.2020 endete, ist das Gesetz 55/ 2020 über Maßnahmen, die während des Alarmzustands zu ergreifen sind (das „**Gesetz**“), erst am 18.05.2020 in Kraft getreten.

Um die (wahrscheinlich unerwartete) dreitägige Gesetzeslücke zwischen dem Ende des Ausnahmezustands und dem neuen Alarmzustand zu schließen, erließ das Nationale Komitee für Notsituationen (CNSSU) den Beschluss Nr. 24/ 14.05.2020 (der "**CBNSSU-Beschluss**").

Für die Umsetzung des Gesetzes und der darin getroffenen Maßnahmen wurde der Regierungsbeschluss Nr. 394/ 18.05.2020 (der "**Beschluss**") erlassen.

Darüber hinaus hat die Regierung für Maßnahmen, die ab dem 15.05.2020 gelten, und die Verlängerung bestimmter Bedingungen die Dringlichkeitsverordnung Nr. 70/ 2020 (die "**DVO**") erlassen.

II. Hauptinhalt

Der **Beschluss** ruft den nationalen Alarmzustand für 30 Tage ab dem 18.05.2020 aus und regelt unter anderem die in diesem Zeitraum zu ergreifenden Maßnahmen.

Außerdem wurde der CNSSU-Beschluss mit Inkrafttreten des Beschlusses außer Kraft gesetzt. Rechtsakte, die auf der Grundlage des CNSSU-Beschlusses erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des Beschlusses stehen, bis neue Rechtsakte auf der Grundlage des Gesetzes erlassen werden.

Der Beschluss sieht schließlich vor, dass die durch das Gesetz geregelten Geldbußen in Höhe von 500 RON bis 15.000 RON (je nach Verstoß) für die Zuwiderhandlung gegen bestimmte in den Anhängen geregelte Maßnahmen gelten.

Was die **DVO** betrifft, so überschneiden sich einige der darin vorgesehenen Maßnahmen mit den Bestimmungen des Gesetzes und/oder des Beschlusses, oder ergänzen diese. In manchen Fällen stehen sie leider sogar (geringfügig) im Widerspruch zu ihnen (z.B. in Bezug auf den Zeitraum, für den die staatlichen Beihilfen für die technische Arbeitslosigkeit gewährt werden).

Auf Wunsch können wir gerne weitere Angaben zur Anwendung der DVO und zu den darin geregelten Maßnahmen (z.B. Verlängerung der Frist für die Erklärung des wirtschaftlichen Eigentümers bis zum 01.11.2020, die Form der im Handelsregister einzureichenden Erklärungen und Unterschriftenproben, die Verlängerung der Frist für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Ausnahmezustand bis zum 15.06.2020, usw.).

III. Relevante Maßnahmen während des Alarmzustands

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Maßnahmen, die durch den o.g. Rechtsrahmen ergriffen wurden und für Unternehmen relevant sind, aufgelistet:

1. Einzelhandel in Einkaufszentren

Der Einzelhandel mit Produkten und Dienstleistungen in Einkaufszentren, in denen mehrere Wirtschaftsteilnehmer ihre Tätigkeit ausüben, wird ausgesetzt.

Ausnahmen:

- a. kleine Einkaufszentren die (i) eine Fläche von weniger als 15.000 m² und (ii) einzelne Geschäfte mit einer Fläche unter 500 m² haben;
- b. Verkauf von elektronischen und Haushaltsgeräten, die an den Wohnsitz/ Sitz des Käufers geliefert werden;
- c. die Tätigkeit von Wirtschaftsteilnehmern, die direkten Zugang von außerhalb des Gebäudes haben, falls der Zugang zum verbleibenden Einkaufszentrum unterbrochen wird;
- d. die Tätigkeit von Lebensmittelgeschäften, Apotheken, Zahnarztpraxen, Kleiderreinigungen, Körperpflegezentren und der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen für medizinische Optik,

Das Personal, das die oben genannten Tätigkeiten ausführt, muss ständig eine Maske tragen, die alle vier Stunden auszutauschen ist; die Unternehmen sind verpflichtet, sowohl diese Masken für ihr Personal als auch Handdesinfektionsmittel am Eingang der Geschäftsräume sicherzustellen. Das Tragen von Schutzmasken und die Einhaltung der Abstandsregeln an den Kassen sind auch für Kunden obligatorisch.

2. Preisobergrenzen

Der Preis von Produkten, die zur Lösung der Ursache des Alarmzustands (die Pandemie) verwendet werden, kann im Falle von Marktstörungen im Zusammenhang mit ihrer Verfügbarkeit unter Beachtung bestimmter einschlägiger Bestimmungen des Wettbewerbsrechts begrenzt werden.

3. Einreise und Freizügigkeit in Rumänien

Neue Vorschriften gelten auch für die Einreise nach Rumänien und die Freizügigkeit natürlicher Personen im Land. Hierüber werden wir in einem gesonderten Bericht informieren.

4. Arbeit und Sozialschutz

Nach dem Gesetz kann der Arbeitgeber die Durchführung der Tätigkeit des Arbeitnehmers von einem Homeoffice oder per Telearbeit sowie die Änderung des Arbeitsplatzes oder der Aufgaben des Arbeitnehmers verfügen, jedoch nur mit *Zustimmung* des Arbeitnehmers. Das Arbeitsgesetzbuch sieht nach wie vor das Recht des Arbeitgebers vor, den Arbeitsplatz und die Aufgaben zum Schutz des Arbeitnehmers oder in Fällen höherer Gewalt einseitig zu ändern.

Die Geltungsdauer von Tarifverträgen verlängert sich um 90 Tage nach Beendigung des Alarmzustands; die Parteien sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt innerhalb von 45 Tagen

Verhandlungen aufzunehmen. Die DVO 70 regelt allerdings die Verlängerung der Tarifverträge um 90 Tage nach der Beendigung des Ausnahmezustands.

Während des Alarmzustands sind kollektive Arbeitskonflikte (Arbeitskampfmaßnahmen) in bestimmten Tätigkeitsbereichen wie z.B. im nationalen Energiesystem, in der Telekommunikation, im Eisenbahnverkehr oder im öffentlichen Verkehr verboten.

Arbeitgeber mit mehr als 50 Mitarbeitern können ohne Zustimmung der Arbeitnehmer individuelle Arbeitszeiten verfügen, die eine einstündige Periode zwischen den Mitarbeitern zu Beginn und bei Beendigung der Arbeit innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden gewährleisten.

Die Vorschriften der Dringlichkeitsverordnung 30/2020 in ihrer neuesten Fassung (einschließlich der Bestimmungen über die Tragung der Entschädigung für technische Arbeitslosigkeit durch den Staat) gelten auch nach Beendigung des Ausnahmezustands für Tätigkeiten, für die Beschränkungen aufrechterhalten werden, weiter. Dies gilt bis zur Aufhebung der Beschränkungen, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020. Wir erwähnen, dass die DVO 70/2020 die Fortsetzung der Vorschriften über die technische Arbeitslosigkeit für *alle* Arbeitgeber bis zum 31.05.2020 vorsieht. Die Koexistenz dieser beiden Bestimmungen kann zu Missverständnissen und möglicherweise auch zu Rechtsstreitigkeiten führen.

Elternteile erhalten weiterhin bezahlten Sonderurlaub für die Betreuung der Kinder während der vorübergehenden Schließung von Bildungseinrichtungen bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Kurse des Schuljahres.

Die Arbeitgeber haben bestimmte weitere Verpflichtungen, z. B.:

- a. die Gewährleistung epidemiologischer Prüfung und der Händedesinfektion für ihr eigenes Personal und Kunden/ Besucher am Eingang der Geschäftsräume unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften;
- b. sicherzustellen, dass Schutzmasken an den Arbeitsplätzen getragen werden (Die Verwendung solcher Masken ist generell in allen geschlossenen öffentlichen Räumen, Geschäftsräumen und öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtend).
- c. Sonderpflichten für Arbeitgeber aus den Bereichen Körperpflege oder Hotelunterkünfte oder die ihre Arbeitnehmer in Großraumbüros beschäftigen.

5. Insolvenz

Während des Alarmzustands gilt:

- Schuldner, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes in Insolvenzsituationen befinden, sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Insolvenzantrag zu stellen. Die übliche Antragsfrist von 30 Tagen ab Eintritt des Insolvenzstaats wird unterbrochen; sie beginnt mit der Beendigung des Alarmzustands wieder;
- Die gesetzliche Anforderung, dass die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt weniger als 50 % des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten des Schuldners betragen müssen, gilt nicht, wenn der Schuldner sich wegen behördlicher Maßnahmen i.V.m. der Pandemie in dieser Situation befindet und er die Eröffnung eines eigenen Insolvenzverfahrens beantragt.
- Die Möglichkeit, während der Beobachtungsphase oder Sanierung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens aus Forderungen zu vollstrecken, die älter als 60 Tage sind, wird ausgesetzt;
- Die Schwelle für die Einreichung eines Insolvenzantrages gegen einen Schuldner, der seine Tätigkeit aufgrund von Maßnahmen während des Ausnahmezustands ganz

oder teilweise unterbrochen hat und dies während des Alarmzustands beibehält, beläuft sich auf 50.000 RON. Gegen solch einen Schuldner können Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur nach angemessenen Bemühungen um eine Zahlungsvereinbarung mit dem jeweiligen Schuldner beantragen, die durch schriftliche Mitteilung nachgewiesen wird.

- Bestimmte Fristen in Bezug auf Vereinbarungen mit den Gläubigern, die Beobachtungsperiode und Sanierungspläne können bzw. werden verlängert;
- Im Falle laufender Sanierungen können Änderungen der Sanierungspläne aufgrund der Auswirkungen des Ausnahmezustands und seiner Effekte innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens und mit einigen Einschränkungen vorgelegt werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das STALFORT Legal. Tax. Audit. – Team

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro